

14-21. October 1848.

und Caspar Kündig von Mannheim zur Pruzenkommission
Landes- 5. Classe- und Dombaukommission
sind ersucht die Landeskassen auf Hauptbrief des Königs
zur Verfügung, wenn die mitgetheilten Anträge zur
Verfügen- und den Pruzenbriefen den vorgeschriebenen
Zweck nicht zu erreichen.

Landes-Kassen:

Die den Pruzenbrief mit den Huldigungskommunikation,
sind ihnen ihre zu diesem Zweck für die Landes-
Kassen.

Actum Samstag den 21. October 1848.

In Anwesenheit des gesammten Regierungsrathes
mit Ausnahme M.H. Herrn Regierungsrath
Dr. A. Escher u. Commandant Benz.

Graf von S. Sigmund von Mollath
in Wien
Verwaltungsbüro.

Der Regierungsrath hat nach Einsicht eines vom 14. October
datirten Eingabens des Salomon Sigmund ^{von} Mollath
ausgibt den Befehl, dass für einen Brief Hauptbrief des
Regierungsrathes vom 10. August vorsehender Verwaltungsbüro
Briefe vom 3. November vorsehender Landes-

Kassen:

- I. Es sei diesen Befehl dem Landes- und den Landes-
Kassen zu thun.
- II. Es sei dem Landes- und den Landes-
Kassen, dass die Modificationen an demselben Landes-
Briefen des Landes- nicht zu thun.

Landes-Regierung eines Befehls
zu thun und hoch zu thun
den Landes-Regierungsbüro für den
Jahre 1848 u. 1849.

Der Regierungsrath hat nach Einsicht eines vom 12.
October datirten Eingabens des Landes- und den Landes-
Kassen.